

---

*Beschlossen vom Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst am AED am 7. Oktober 2010, genehmigt vom Präsidium am 22. Februar 2011 und für alle Verbandstufen als verbindlich erlassen in der Landesversammlung am 5. November 2011.*

Die Punkte 4.1.3-folgende beziehen sich auf eine neue Satzung des Landesverbandes und sind solange unwirksam wie diese noch nicht beschlossen ist. Hier gehen die Regelungen der alten Satzung vor.

## **1. Allgemeine Grundsätze**

Über die Ordnungen der Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind die vom DRK-Präsidium beschlossenen Allgemeinen Grundsätzen verbindlich.

## **2. Wesen und Ziele**

Die Ausschüsse Ehrenamtlicher Dienst sind Strukturen der Gemeinschaften zur Koordination der übergreifenden Arbeit im Operativen Ehrenamt.  
In ihnen sind die Leitungskräfte des Operativen Ehrenamtes der jeweiligen Verbandsebene vertreten.

### **2.1 Aufgaben**

Die Aufgabenschwerpunkte der Ausschüsse Ehrenamtlicher Dienst sind insbesondere:

- Vertretung der Interessen des Operativen Ehrenamtes im Verband
- Abstimmung von gemeinschaftsübergreifenden Aktionen und Projekten
- Koordination der Qualifikation der Führungs- und Leitungskräfte
- Wahl der Vertreter des Operativen Ehrenamtes im Präsidium

## **3. Bildung und Aufbau**

### **3.1 Bildung und Auflösung**

Im Landesverband Hessen e.V. ist der Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst ein Dauerausschuss. Auf der Kreisverbandsebene kann ein Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst gebildet werden. Dieses erfolgt durch die Kreisversammlung mit Zustimmung der Leitungen aller bestehenden Rotkreuzgemeinschaften.

### **3.2 Organisationsstruktur**

Wenn ein übergreifendes Gremium der Gemeinschaften in den Kreisverbänden gebildet wird, ist diese Ordnung anzuwenden. Es ist hierbei unerheblich, ob eine eventuell abweichende Namensgebung gewählt wird.

Die Ausschüsse Ehrenamtlicher Dienst wählen auf allen Ebenen ihre Vorsitzenden, die für die Arbeit verantwortlich sind.

### **3.3 Untergliederung**

Die Ausschüsse Ehrenamtlicher Dienst können eigene Arbeits- und Projektgruppen bilden.

## **4. Gremien**

### **4.1 Landesverbandsebene**

#### **4.1.1 Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst (LAED)**

Der Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst ist ein Ausschuss der Gemeinschaften gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Hessen e.V.

##### **4.1.1.1 Aufgaben**

Im Rahmen der in der Satzung definierten Aufgaben nimmt der Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK Landesverband Hessen,
- Beratung und Beschlussfassung über gemeinschaftsübergreifende Belange des Operativen Ehrenamtes, soweit diese nicht den jeweiligen Landesausschüssen der Gemeinschaften zugewiesen sind,
- Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes in fachlichen Fragen,
- Wahlvorschläge für die Vertretung des Operativen Ehrenamtes im Präsidium.

---

Weitere Aufgaben können an den Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst übertragen werden, zum Einen vom Präsidium des Landesverbandes durch dessen Beschluss, oder zum Anderen von den Rotkreuzgemeinschaften durch gleichlautende Beschlüsse aller betroffenen Landesausschüsse der Gemeinschaften.

#### **4.1.1.2 Zusammensetzung**

Dem Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst gehören an:

A. als Vertretung der Gemeinschaften (stimmberechtigt):

- Landesbereitschaftsleiter
- Landesbereitschaftsleiterin
- Landesleiter der Bergwacht
- Landesleiter des Jugendrotkreuzes
- Landesleiter der Wasserwacht
- Landesleiterin der Wohlfahrt und Sozialarbeit

B. als Vertretung der sonstigen Bereiche des Operativen Ehrenamtes (stimmberechtigt):

- Landesarzt
- Landesärztin
- Landeskatastrophenschutzbeauftragter
- Landeskonventionsbeauftragter

C. als Vertretung der Landesgeschäftsstelle (beratend)

- Landesgeschäftsführer
- Der Mitarbeiter im LV, der mit der Unterstützung des LAED beauftragt ist.

Wenn die einzelnen Mitglieder bei den Sitzungen verhindert sind, können sie ihre gewählten Vertreter entsenden.

Der Vorsitzende kann anlassbezogen weitere Personen als Gäste einladen. Dies muss den Mitgliedern des Ausschuss vor der Sitzung mitgeteilt werden. Der Ausschuss entscheidet dann im Rahmen der Tagesordnung über den Umfang deren Teilnahme an der Sitzung. Gäste nehmen beratend an den Sitzungen teil.

#### **4.1.1.3 Befugnisse**

Der Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst ist befugt zu:

- Schwerpunktsetzung der gemeinsamen Arbeit der Gemeinschaften;
- Beschluss der Ordnung der Ausschüsse Ehrenamtlicher Dienst sowie weiterer gemeinschaftsübergreifender Regelwerke. Soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinschaften eingreifen, ist die Zustimmung der jeweiligen Gemeinschaft erforderlich;
- Genehmigung aller den Ordnungen der Gemeinschaften nachgeordneten Regelwerke;
- Beschluss von verbindlichen Regeln zur Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Operativem Ehrenamt und Operativem Hauptamt, siehe Anlage 2;
- Klärung grundsätzlicher Positionen des Operativen Ehrenamtes zu verbandsinternen Angelegenheiten;
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst.

#### **4.1.1.4 Einberufung**

Die Sitzungen des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Mit der Einladung müssen die Tagesordnung und die Vorlagen für Beschlüsse versandt werden.

Die Einladung ergeht an die Mitglieder, diese müssen im Verhinderungsfall die Weiterleitung an die jeweiligen Vertreter sicherstellen.

Die Einladung kann durch Briefpost oder elektronischem Weg erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht der Nachweis der Versendung.

Der Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst kann mit Beschluss aller seiner Mitglieder auf die Einhaltung der Fristen verzichten.

#### **4.1.1.5 Leitung**

Der Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst wird von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem von ihm beauftragten Mitglied aus den Gemeinschaften geleitet.

#### **4.1.1.6 Beschlussfähigkeit**

Der Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus den Gemeinschaften anwesend sind.

#### **4.1.1.7 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, mit doppelter Mehrheit gefasst, d.h. mindestens 50% der Anwesenden müssen zustimmen, davon mindestens drei von fünf Gemeinschaften.

Beschlüsse des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst werden ggf. den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

#### **4.1.1.8 Art der Sitzungen**

Sitzungen werden als Präsenzsitzung unter Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer oder als Fernsitzung über geeignete elektronische Medien, insbesondere Telefonkonferenzen, durchgeführt.

#### **4.1.1.9 Wahl des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst wird von den Mitgliedern aus seiner Mitte gewählt.

#### **4.1.1.10 Weitere Regelungen**

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

### **4.1.2 Vorsitzender des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst**

#### **4.1.2.1 Aufgaben**

- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst
  - Erstellung eines Ergebnisprotokolls
  - Vertretung des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst auf Landesverbandsebene
  - Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst
  - Beratung für die Ausschüsse Ehrenamtlicher Dienst auf Kreisverbandsebene
  - Zusammenarbeit mit dem Landesgeschäftsführer und der Landesgeschäftsstelle
  - Zusammenarbeit mit den Gremien des Operativen Hauptamtes auf Landesverbandsebene
- Weitere Aufgaben können durch Beschluss des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst übertragen werden.

#### **4.1.2.2 Vertretung**

Der gewählte Vorsitzende hat keinen festen Vertreter, er kann sich durch jedes Mitglied des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst aus den Gemeinschaften vertreten lassen.

#### **4.1.2.3 Befugnisse**

Der Vorsitzende des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst:

- Vertritt die Interessen des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst in allen Gremien des Landesverbandes
- Hat das Vortragsrecht in den Organen des Landesverbandes
- Vertritt den Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst bei den Kreisverbänden

#### **4.1.2.4 Amtszeit**

Die Amtsdauer richtet sich nach dem Wahlzyklus des Präsidiums des Landesverbandes.

Die Wahl erfolgt nach den Wahlen der Gemeinschaften und vor der Landesversammlung.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber finden Ersatzwahlen statt; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

### **4.1.3 Wahl der Präsidiumsvertretung**

#### **4.1.3.1 Grundsätzliches**

*Aufgrund der Satzungsvorgabe zur Trennung von Aufsicht und Exekutive ist es bei dem im Landesverband gewählten Modell des Hauptamtlichen Vorstandes nicht möglich, dass die für das Operative Ehrenamt verantwortlichen Landesleitungen und Funktionsträger im Aufsichtsorgan Präsidium vertreten sind.*

*Um der Bedeutung des Ehrenamtes gerecht zu werden, wird dem Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst die Bestimmung der Vertretung des Operativen Ehrenamtes im Präsidium übertragen.*

#### **4.1.3.1 Voraussetzungen**

*Kandidaten für das Präsidium des Landesverbandes müssen das Vertrauen mehrerer Rotkreuzgemeinschaften haben und sie dürfen nicht selbst dem Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst oder den Landesausschüssen der Gemeinschaften sowie vergleichbaren Gremien angehören. Wegen des Grundsatzes der Trennung von Aufsicht und Exekutive dürfen sie auch nicht hauptamtlich, d.h. mit einem Arbeitsvertrag, beim DRK Landesverband Hessen, einer seiner Gesellschaften oder den nachgeordneten Gliederungen und deren Gesellschaften bzw. Untergliederungen angestellt sein.*

*Weitere Voraussetzungen für die Wahl sind:*

- Fachkompetenz*
- Methodenkompetenz*
- Sozialkompetenz*
- Erfahrungen in der praktischen Rotkreuzarbeit*
- Volljährigkeit*

*Die Wiederwahl ist möglich.*

#### **4.1.3.2 Wahlablauf**

*Nach dem Abschluss der Wahlen innerhalb der Gemeinschaften ist eine Sitzung des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst durchzuführen, bei dieser werden die Kandidaten für die Präsidiumsvertretung festgelegt.*

*Es sind mehr Kandidaten zu benennen als Positionen zur Verfügung stehen.*

*Weiterhin ist eine Reihenfolge der Kandidaten festzulegen.*

*Im Anschluss werden durch den Vorsitzenden des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst die Kandidaten gemäß der festgelegten Reihenfolge angesprochen, ob sie bereit sind, das Amt anzunehmen.*

*Wenn alle Positionen besetzt sind, wird dieses dem Wahlausschuss des Landesverbandes bekannt gegeben und es werden keine weiteren Kandidaten mehr angesprochen.*

#### **4.1.3.3 Abstimmungsverfahren**

*Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst.*

*Das Jugendrotkreuz hat, aufgrund der Sonderposition als eigenständiger Jugendverband innerhalb des DRK, das alleinige Vorschlagsrecht für eine der Positionen sowie die jeweiligen Ersatzkandidaten.*

*Die Wahl der Kandidaten für die Präsidiumsvertretung erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses Ehrenamtlicher Dienst mit doppelter Mehrheit, wobei vier der fünf Gemeinschaften zustimmen müssen.*

#### **4.1.3.4 Wahl ins Präsidium**

*Die Wahl der Vertreter im Präsidium erfolgt durch die Landesversammlung:*

*Im Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst wird über den verbindlichen Wahlvorschlag für die Landesversammlung abgestimmt.*

*Wenn ein vorgeschlagener Kandidat nicht gewählt wird, ist vom Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst für die nächste Landesversammlung ein neuer Vorschlag zu wählen.*

*Gleiches gilt, wenn ein gewählter Präsidiumsvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.*

## **4.2 Kreisverbandsebene**

### **4.2.1 Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst (KAED)**

Ein Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst kann gebildet werden, er ist dann ein Ausschuss der Gemeinschaften gemäß Satzung des Kreisverbandes.

#### **4.2.1.1 Aufgaben**

Im Rahmen der in der Satzung definierten Aufgaben nimmt der Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im Kreisverband,
- Beratung und Beschlussfassung über gemeinschaftsübergreifende Belange des Operativen Ehrenamtes, soweit diese nicht den jeweiligen Kreisausschüssen der Gemeinschaften zugewiesen sind,
- Beratung der Organe und Gremien des Kreisverbandes in fachlichen Fragen,
- Wahlvorschläge für die Vertretung des Operativen Ehrenamtes im Präsidium.

Weitere Aufgaben können an den Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst übertragen werden, zum Einen vom Präsidium des Kreisverbandes durch dessen Beschluss, oder zum Anderen von den Rotkreuzgemeinschaften durch gleichlautende Beschlüsse aller betroffenen Kreisausschüsse der Gemeinschaften.

#### **4.2.1.2 Zusammensetzung**

Dem Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst gehören an:

A. als Vertretung der Gemeinschaften, soweit im Kreisverband vorhanden (stimmberechtigt):

- Kreisbereitschaftsleiter
- Kreisbereitschaftsleiterin
- Gewählter Vertreter der Bergwacht für den Kreisverband
- Kreisleiter des Jugendrotkreuzes
- Kreisleiter der Wasserwacht
- Kreisleiterin der Wohlfahrt und Sozialarbeit

B. als Vertretung der sonstigen Bereiche des Operativen Ehrenamtes, soweit im Kreisverband vorhanden (stimmberechtigt):

- Kreisverbandsarzt
- Kreisverbandsärztin
- Rotkreuzbeauftragter
- Konventionsbeauftragter

C. als Vertretung der Kreisgeschäftsstelle (beratend)

- Kreisgeschäftsführer
- Der Mitarbeiter im KV, der mit der Unterstützung des KAED beauftragt ist.

Wenn die einzelnen Mitglieder bei den Sitzungen verhindert sind, können sie ihre gewählten Vertreter entsenden.

Der Vorsitzende kann anlassbezogen weitere Personen als Gäste einladen. Dies muss den Mitgliedern des Ausschuss vor der Sitzung mitgeteilt werden. Der Ausschuss entscheidet dann im Rahmen der Tagesordnung über den Umfang deren Teilnahme an der Sitzung. Gäste nehmen beratend an den Sitzungen teil.

#### **4.2.1.3 Befugnisse**

Der Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst ist befugt zu:

- Strategische Schwerpunktsetzung der gemeinsamen Arbeit der Gemeinschaften;
- Beschluss von gemeinschaftsübergreifenden Regelwerken auf KV-Ebene. Soweit diese in die Zuständigkeit der Gemeinschaften eingreifen, ist die Zustimmung der jeweiligen Gemeinschaft erforderlich;
- Klärung grundsätzlicher Positionen des Operativen Ehrenamtes zu verbandsinternen Angelegenheiten;
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst;

#### **4.2.1.4 Einberufung**

Die Sitzungen des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst werden vom Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

Mit der Einladung müssen die Tagesordnung und die Vorlagen für Beschlüsse versandt werden.

Die Einladung ergeht an die Mitglieder, diese müssen im Verhinderungsfall die Weiterleitung an die jeweiligen Vertreter sicherstellen.

Die Einladung kann durch Briefpost oder elektronischem Weg erfolgen. Zur Wahrung der Frist reicht der Nachweis der Versendung.

Der Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst kann mit Beschluss aller seiner Mitglieder auf die Einhaltung der Fristen verzichten.

#### **4.2.1.5 Leitung**

Der Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst wird von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem von ihm beauftragten Mitglied aus den Gemeinschaften geleitet.

#### **4.2.1.6 Beschlussfähigkeit**

Der Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder aus den Gemeinschaften anwesend sind.

#### **4.2.1.7 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, mit doppelter Mehrheit gefasst, d.h. mehr als 50% der Anwesenden müssen zustimmen und mehr als 50% der im KV vorhanden Gemeinschaften.

Beschlüsse des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst werden ggf. den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

#### **4.1.1.8 Art der Sitzungen**

Sitzungen werden als Präsenzsitzung unter Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer oder als Fernsitzung über geeignete elektronische Medien, insbesondere Telefonkonferenzen, durchgeführt.

#### **4.2.1.9 Wahl des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst wird von den Mitgliedern aus seiner Mitte gewählt.

#### **4.2.1.10 Weitere Regelungen**

Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

### **4.2.2 Vorsitzender des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst**

#### **4.2.2.1 Aufgaben**

- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst
- Erstellung eines Ergebnisprotokolls
- Vertretung des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst auf Kreisverbandsebene
- Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst
- Zusammenarbeit mit dem Kreisgeschäftsführer/Hauptamtlichen Vorstand des Kreisverbandes und der Kreisgeschäftsstelle
- Zusammenarbeit mit den Gremien des Operativen Hauptamtes auf Kreisverbandsebene

Weitere Aufgaben können durch Beschluss des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst übertragen werden.

#### **4.2.2.2 Vertretung**

Der gewählte Vorsitzende hat keinen festen Vertreter, er kann sich durch alle Mitglieder des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst aus den Gemeinschaften vertreten lassen.

#### **4.2.2.3 Befugnisse**

Der Vorsitzende des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst:

- Vertritt die Interessen des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst in allen Gremien des Kreisverbandes
- hat Vortragsrecht in den Organen des Kreisverbandes

#### **4.2.2.4 Amtszeit**

Die Amtsdauer richtet sich nach dem Wahlzyklus des Präsidiums des Kreisverbandes. Sie endet mit der jeweiligen Neuwahl.

Die Wahl erfolgt nach den Wahlen der Gemeinschaften und vor der Kreisversammlung.

Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber finden Ersatzwahlen statt; die Amtsdauer richtet sich nach der Restamtsdauer des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

### **4.2.3 Wahl der Präsidiumsvertretung**

#### **4.2.3.1 Grundsätzliches**

Wenn im Kreisverband, aufgrund der Satzungsvorgabe zur Trennung von Aufsicht und Exekutive, es bei dem im Kreisverband gewählten Vorstandsmodell nicht möglich ist, dass die für das Operative Ehrenamt verantwortlichen Kreisleitungen und Funktionsträger im Aufsichtsorgan Präsidium direkt vertreten sind, ist eine getrennte Präsidiumsvertretung zu wählen.

Um der Bedeutung des Ehrenamtes gerecht zu werden, wird dem Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst die Bestimmung der Vertretung des Operativen Ehrenamtes im Präsidium übertragen.

#### **4.2.3.1 Voraussetzungen**

Kandidaten für das Präsidium des Kreisverbandes müssen das Vertrauen mehrerer Rotkreuzgemeinschaften haben und sie dürfen nicht selbst dem Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst oder den Kreisausschüssen der Gemeinschaften sowie vergleichbaren Gremien angehören. Wegen des Grundsatzes der Trennung von Aufsicht und Exekutive dürfen sie auch nicht hauptamtlich, d.h. mit einem Arbeitsvertrag, beim DRK Kreisverband, einer seiner Gesellschaften oder den nachgeordneten Gliederungen angestellt sein.

Weitere Voraussetzungen für die Wahl sind:

- Fachkompetenz
- Methodenkompetenz
- Sozialkompetenz
- Erfahrungen in der praktischen Rotkreuzarbeit
- Volljährigkeit

Die Wiederwahl ist möglich.

#### **4.2.3.2 Wahlablauf**

Nach dem Abschluss der Wahlen innerhalb der Gemeinschaften ist eine Sitzung des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst durchzuführen, bei dieser werden die Kandidaten für die Präsidiumsvertretung festgelegt.

Es sind mehr Kandidaten zu benennen als Positionen zur Verfügung stehen.

Weiterhin ist eine Reihenfolge der Kandidaten festzulegen.

Im Anschluss werden durch den Vorsitzenden des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst die Kandidaten gemäß der festgelegten Reihenfolge angesprochen, ob sie bereit sind, das Amt anzunehmen.

Wenn alle Positionen besetzt sind, wird dieses dem Wahlausschuss des Kreisverbandes bekannt gegeben und es werden keine weiteren Kandidaten mehr angesprochen.

#### **4.2.3.3 Abstimmungsverfahren**

Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst.

Das Jugendrotkreuz hat, aufgrund der Sonderposition als eigenständiger Jugendverband innerhalb des DRK, das alleinige Vorschlagsrecht für eine der Positionen sowie die jeweiligen Ersatzkandidaten.

Die Wahl der Kandidaten für die Präsidiumsvertretung erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisausschusses Ehrenamtlicher Dienst mit doppelter Mehrheit, wobei alle bis auf eine der im Kreisverband vorhandenen Gemeinschaften zustimmen müssen.

#### **4.2.3.4 Wahl ins Präsidium**

Die Wahl der Vertreter im Präsidium erfolgt durch die Kreisversammlung:

Im Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst wird über den verbindlichen Wahlvorschlag für die Kreisversammlung abgestimmt.

Wenn ein vorgeschlagener Kandidat nicht gewählt wird, ist vom Kreisausschuss Ehrenamtlicher Dienst für die nächste Kreisversammlung ein neuer Vorschlag zu wählen.

Gleiches gilt, wenn ein gewählter Präsidiumsvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.

### **5. Zugehörigkeit und Mitarbeit**

#### **5.1 Mitwirkung im Ausschuss**

Wenn das zugrunde liegende Amt wegfällt, erlischt auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst mit dessen nächster Sitzung.

#### **5.2 Gleichzeitige Wahrnehmung mehrerer Funktionen**

Wenn eine Person Ämter in mehreren Gemeinschaften bzw. Funktionen einnimmt, hat sie im Ausschuss nur eine Stimme.

Auch eine Übertragung auf Stellvertreter bei Anwesenheit des Funktionsträgers ist ausgeschlossen.

### **6. Rechte und Pflichten**

Die hier genannten Regelungen ergänzen die Vorgaben der jeweiligen Ordnungen in Bezug auf die Mitwirkung im Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst.

#### **6.1 Rechte**

Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die im Auftrag des Ausschusses entstanden sind; Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich sind und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.

#### **6.2 Pflichten**

Verschwiegenheit über die Inhalte der Beratungen des Ausschusses Ehrenamtlicher Dienst, mit den folgenden Ausnahmen:

1. Beschlüsse des Ausschusses werden veröffentlicht
2. Inhalte, die per Absprache oder Beschluss zur Diskussion freigegeben wurden
3. die Information der Stellvertreter über die Inhalte der Sitzung, wobei diese ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

### **7. Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

Der Landesausschuss Ehrenamtlicher Dienst ist verantwortlich für die übergreifende Koordinierung der Inhalte der Qualifikation der Führungs- und Leitungskräfte.

Näheres regelt die Anlage 1.

### **8. Anerkennung**

Die Anerkennungen sind in den Ordnungen der Gemeinschaften geregelt.

### **9. Beschwerdeverfahren**

Für Konfliktfälle innerhalb der Ausschüsse ist ein Mediationsverfahren unter Leitung des Präsidenten der jeweiligen Verbandstufe einzuleiten.

### **10. Leitung der Gemeinschaften**

Ein direktes Weisungsrecht der Ausschüsse Ehrenamtlicher Dienst in die Gemeinschaften hinein besteht nicht.



## **11. Ausstattung**

Zusätzliche Ausstattung der Ausschüsse richtet sich nach den jeweiligen Aufgaben. Über Einzelheiten wird auf der Basis der jeweiligen Wirtschaftspläne beschlossen.

## **12. Geltungsbereich, Verbindlichkeit, Übergangsbestimmungen**

### **12.1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung ist eine Ergänzung der Ordnungen der Gemeinschaften. Sie ist gültig für alle Verbandsebenen innerhalb des DRK Landesverband Hessen e.V.

Die Bundes- und Landesverbandssatzung einschließlich der Schiedsordnung gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Die Ordnungen der Gemeinschaften gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor. Dieses wird insoweit eingeschränkt, dass durch Beschlüsse der Landes- oder Kreisausschüsse der Gemeinschaften Aufgaben an die Ausschüsse Ehrenamtlicher Dienst übertragen werden können.

### **12.2 Verbindlichkeit**

Diese Ordnung ist für die gebildeten Ausschüsse Ehrenamtlicher Dienst aller Verbandsebenen innerhalb des DRK Landesverbandes Hessen e.V. sowie für alle Gemeinschaften der Verbandsebenen, in denen solche gebildet wurden, verbindlich.

### **12.3 Struktur der Ordnung**

Zu dieser Ordnung gibt es ergänzende Regelungen (Anlagen), die in Bezug auf die Verbindlichkeit als Bestandteile dieser Ordnung gelten.

Sie werden von Landesauschuss Ehrenamtlicher Dienst, ggf. mit Zustimmung der Landesauschüsse der Gemeinschaften, beschlossen und vom Präsidium des Landesverbandes genehmigt.

### **12.4 Begriffsbestimmungen**

#### **12.4.1 Präsidium / Vorstand**

Auf der Basis der in den Mustersatzungen festgeschriebenen Aufteilung der Funktionen von Aufsicht und Exekutive verwendet diese Ordnung folgende Begriffe:

Präsidium ist das ehrenamtlich besetzte Aufsichtsorgan der jeweiligen Verbandsstufe, unabhängig von der in der jeweiligen Satzung verwendeten Bezeichnung hierfür.

Vorstand ist das Exekutivorgan der jeweiligen Verbandsstufe, unabhängig von der in der jeweiligen Satzung festgelegten Ausgestaltung und verwendeten Bezeichnung hierfür.

Wenn die Strukturen oder Bezeichnungen vor Ort anders geregelt sind, ist diese Ordnung sinngemäß für die jeweils wahrgenommenen Funktionen der Organe bzw. Gremien anzuwenden.

#### **12.4.2 Operatives Ehrenamt / Hauptamt**

Operatives Ehrenamt umfasst alle in Strukturen der jeweiligen Verbandstufe, einschließlich Tochtergesellschaften, eingesetzten Ehrenamtlichen mit Ausnahme der Präsidien.

Operatives Hauptamt umfasst alle Strukturen der jeweiligen Verbandstufe, einschließlich Tochtergesellschaften, die hauptamtlich besetzt sind, unabhängig von der vertraglichen Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse.

Geschäftsführer ist die für das Operative Hauptamt verantwortliche Person der jeweiligen Verbandsstufe, unabhängig von der in der jeweiligen Satzung festgelegten Ausgestaltung und verwendeten Bezeichnung hierfür.

Präsident ist die für die Leitung des Aufsichtsorgans verantwortliche Person der jeweiligen Verbandsstufe, unabhängig von der in der jeweiligen Satzung festgelegten Ausgestaltung und verwendeten Bezeichnung hierfür.

Wenn die Strukturen oder Bezeichnungen vor Ort anders geregelt sind, ist diese Ordnung sinngemäß für die jeweils wahrgenommenen Funktionen der Organe bzw. Gremien anzuwenden.

### **12.4.3 Regelwerke**

Das Inkrafttreten von Regelwerken der Gemeinschaften erfolgt grundsätzlich in einem mehrstufigen Verfahren.

Zustimmung ist ein im Vorverfahren einzuholendes Votum von Gremien die durch den Beschluss betroffen sind. Diese Stufe ist optional und vom jeweiligen Regelwerk abhängig.

Beschluss ist das Votum mit dem das Regelwerk, durch das dafür zuständige Gremium, festgelegt wird.

Genehmigung ist das Votum des Kontrollgremiums mit dem das beschlossene Regelwerk in Kraft gesetzt wird.

### **12.5 Rechtsverbindlichkeit**

Für die Ebene des Landverbandes hat das Präsidium diese Ordnung mit Beschluss in Kraft gesetzt. Diese Ordnung der Ausschüsse Ehrenamtlicher Dienst ist mit Beschluss der Landesversammlung 2011 des DRK Landesverbandes Hessen e.V. auch für die Kreisverbände in Kraft getreten.